

SZ_GERICHTE ZK2 2025 51 vom 16. März 2026

SZ Gerichte, 2026-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2025_51

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2025 51 du 16 mars 2026

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2025 51 del 16 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Es sei für die Beurteilung der Kausalität zwischen dem Unfall am

E. 2

Eventualiter sei der Fragenkatalog des Gesuchstellers im Sinne der Ausführungen unter Rz. 213 durch das Gericht anzupassen und der Gesuchsgegnerin sei im Sinne von Art. 185 Abs. 2 ZPO Gelegenheit zu geben, sich zum Gutachtauftrag zu äussern und Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge zu stellen.

E. 3

Eventualiter sei der Fall an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die Eingabe vom 11. März 2025 sowie vom 7. Mai 2025 in- kl. Beilagen unter Wahrung des rechtlichen Gehörs berücksichtigt und das beantragte (hiervor Ziff. 2) bidisziplinäre medizinische Gutachten in den Disziplinen Neurologie und Rheumatologie ab- nimmt.

E. 4

a) Das Gericht darf im Geltungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes im Sinne von Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 158 Abs. 2, Art. 248 lit. d und Art. 255 ZPO seinen Entscheid nur auf Tatsachen stützen, die von den Parteien im Prozess vorgebracht wurden. Was die Parteien nicht vorbringen, darf grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 5A_780/2019, 5A_842/2019 vom 31. August 2020, E. 7.4; Sutter-Somm/ Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 55 ZPO N 4 f.; vgl. Glasl/Glasl, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 55 ZPO N 7; vgl. Sutter-Somm/Schrank, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, 4. A. 2025, Art. 55 ZPO N 12 f.). Die Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich in der Rechtsschrift selbst vorzutragen, ein Pauschalverweis auf die beigelegten Akten ist prinzipiell ungenügend (Sutter-Somm/Seiler, a. a. O. Art. 55 ZPO N 4 f.). Im erstinstanzlichen Verfahren stellte sich der Berufungsführer u. a. auf den Standpunkt, die zwischen den Parteien strittige (natürliche) Unfallkausalität zum invalidisierenden CRPS (Vi-act. A/I, N 11 und 52 f.) sei im Verfahren der Invalidenversicherung weder geprüft noch geklärt worden (Vi-act. A/I, N 40 f.;

Kantonsgericht Schwyz 11 Vi-act. A/III, N 21). Zwar hätten die E. _____ AG-Gutachter festgehalten, dass sich das komplexe Schmerzsyndrom infolge des Unfalls entwickelt habe und somit unfallkausal sei, eine Prüfung der Unfallkausalität sei aber unter- blieben (Vi-act. A/I, N 60 f. und 65 f.). Die Berufungsgegnerin machte vor Vor- instanz geltend, es fehle an der Notwendigkeit der vorsorglichen Beweis- führung, weil die IV bereits ein polydisziplinäres Gutachten veranlasst habe (Vi-act. A/II, N 32). Wie der Berufungsführer

wies aber auch die Berufungsgegnerin darauf hin, dass die IV als finale Versicherung die Unfallkausalität der Beschwerden des Berufungsführers nicht habe abklären müssen (Vi-act. A/II, N 41, 93 und 96). Dass die Unfallkausalität im Rahmen des Gutachtens der E. _____ AG vom 9. Juni 2017 geprüft und geklärt worden sei, machte die Berufungsgegnerin in ihrer erstinstanzlichen Stellungnahme nicht geltend (vgl. Vi-act. A/II). Dessen ungeachtet erwog die Vorinstanz, aus den Akten ergebe sich, dass das E. _____ AG-Gutachten die Unfallkausalität thematisiere und sich dazu äussere, indem darin u. a. festgehalten werde, die Diagnose CRPS I sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise zum Unfall vom 2. Oktober 2014 (angefochtene Verfügung, E. 4b f., m. H. a. Vi-act. KB 21, Ziff. VII./1.1–1.3 auf S. 27). Weil die Parteien auf die von der Vorinstanz zitierten Stellen des E. _____ AG-Gutachtens nicht Bezug nahmen und nicht vortrugen, die Unfallkausalität werde darin thematisiert oder geklärt, verletzte die Vorinstanz mit ihrer diesbezüglichen Schlussfolgerung, dass mit diesem Gutachten ein umfassendes, beweistaugliches Gutachten zum Unfallereignis vom 2. Oktober 2014 sowie dessen gesundheitlichen Folgen für den Berufungsführer, mithin zur Unfallkausalität, vorliege (angefochtene Verfügung, E. 4d), den Verhandlungsgrundsatz nach Art. 55 ZPO. Eine Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes liegt wie einleitend dargelegt vor, wenn sich das Gericht auf Tatsachen stützt, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden. Insofern kann der Berufungsgegnerin nicht beigespflichtet werden, eine solche Verletzung könne nicht vorliegen, weil der Berufungsführer in seinem Gesuch nirgends behauptet habe, das E. _____ AG-

Kantonsgericht Schwyz 12 Gutachten äussere sich nicht bzw. nicht genügend zur Kausalitätsfrage (KG-act. 7, N 23 f.), zumal wie erwähnt keine der Parteien im erstinstanzlichen Verfahren behauptet hatte, die Kausalitätsfrage sei in diesem Gutachten geklärt worden. Somit stellte die Vorinstanz in Verletzung der Verhandlungsmaxime auf nicht behauptete Tatsachen ab. b) Selbst wenn aber davon auszugehen wäre, dass die Vorinstanz die Ausführungen im Gutachten der E. _____ AG vom 9. Juni 2017 betreffend die Unfallkausalität hätte berücksichtigen dürfen, wäre zu beachten, dass ein Gutachten vollständig, klar und schlüssig bzw. gehörig begründet sein muss (Dolge, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 183 ZPO N 11; Müller, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 188 ZPO N 11). Die Beantwortung einzelner Expertenfragen darf nicht als blosser Behauptung ohne Grundlage und Begründung sozusagen im „luftleeren Raum“ erfolgen (Dolge, a. a. O., Art. 183 ZPO N 11). Aus dem Gutachten muss klar hervorgehen, auf welchem Weg und gestützt auf welche Methoden und Fachkenntnisse die sachverständige Person ihre Befunde ermittelte und die Schlussfolgerungen zog. Das Gutachten sollte aus sich selbst heraus als Einheit verständlich sein und keine Widersprüche aufweisen (Dolge, a. a. O., Art. 183 ZPO N 12). Die Schlüssigkeit ist für den Beweiswert eines Gutachtens ausschlaggebend. Die Schlussfolgerungen der sachverständigen Person müssen nach den Gesetzen der Logik anhand der Begründung überzeugend und widerspruchsfrei nachvollzogen werden können (Dolge, a. a. O., Art. 183 ZPO N 13). Ein Gutachten, das sich in pauschalen Feststellungen und Bewertungen erschöpft, nicht detailliert ist und keine überprüfbare Begründung enthält, ist unvollständig und damit mangelhaft sowie nicht beweistauglich (Urteil des Bundesgerichts 5A_224/2023 vom 8. Dezember 2023, E. 2.3.1).

Kantonsgericht Schwyz 13 Das Gutachten der E. _____ AG vom 9. Juni 2017 vermag diesen Voraussetzungen im Hinblick auf die Beantwortung der Zusatzfragen betreffend Unfallkausalität nicht zu genügen, weil die Gutachter den Schluss, die Diagnose CRPS I sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest teilursächlich zum Unfall vom 2. Oktober 2014 (Vi-act. KB 21, Ziff. VII.1.2 auf S. 27 f.), gänzlich unbegründet lassen. Dies ist aufgrund dessen, dass das Gutachten der E. _____ AG im Rahmen des IV-Verfahrens erstellt wurde (vgl. Vi-act. A/I, N 30 und Vi-act. A/II, N 92) und die Unfallkausalität im Bereich der IV als final konzipierter Versicherung ohne Bedeutung ist (Urteil des Bundesgerichts I 396/01 vom 3. September 2002, E. 4.2), auch naheliegend. Den Erwägungen der Vorinstanz zuwider liegt damit aber mangels Vollständigkeit, Klarheit und Schlüssigkeit nicht bereits ein umfassendes und beweistaugliches Gutachten in Bezug auf die Unfallkausalität vor (vgl. angefochtene Verfügung, E. 4c f.). Die entsprechenden Vorbringen des Berufungsführers (vgl. vorstehend E. 3b) erfolgten entgegen der Ansicht der Berufungsgegnerin im Übrigen nicht verspätet, weil erst der angefochtene Entscheid hierzu Anlass gab, der wie dargestellt in Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes erfolgte (vgl. Hilber/Reetz, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, 4. A. 2025, Art. 317 ZPO N 30; vgl. Steininger, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 317 ZPO N 7, m. w. H.; für das Beschwerdeverfahren: vgl. BGE 139 III 466, E. 3.4). Mit dem Gutachten der E. _____ AG vom 9. Juni 2017 liegt demzufolge im Hinblick auf die erwähnte Frage der Unfallkausalität kein beweistaugliches Gutachten aus einem anderen Verfahren vor und gestützt auf dieses ist dem Berufungsführer eine hinreichende Klärung der Prozessaussichten im Allgemeinen und der Beweisaussichten im Besonderen nicht möglich.

E. 5

Nach Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO kann die Rechtsmittelinstanz die Sache an die erste Instanz zurückweisen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht

Kantonsgericht Schwyz 14 beurteilt wurde (Ziff. 1) oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Ziff. 2). In Annahme des Vorliegens eines beweistauglichen Gutachtens prüfte die Vorinstanz weder die weiteren Voraussetzungen für eine vorsorgliche Beweisabnahme nach Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO (vgl. vorstehend E. 2) noch nahm sie eine allfällige vorsorgliche Einholung eines Gutachtens vor oder entschied über die Formulierung etwaiger Fragen. Damit unterblieb im erstinstanzlichen Verfahren eine Beurteilung wesentlicher Teile des Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung und der Sachverhalt ist in wesentlichen Teilen unvollständig. Die Sache ist deshalb in Gutheissung des Eventualantrags des Berufungsführers im Sinne der vorstehenden Erwägungen ohne weitere Anweisungen an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen. a) In einem Rückweisungsentscheid kann die obere Instanz die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens nach Art. 104 Abs. 4 ZPO der Vorinstanz überlassen. Nach der Praxis des Bundesgerichts handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine „kann“-Vorschrift, d. h. es liegt im Ermessen der Berufungsinstanz, ob sie die für das Rechtsmittelverfahren ergangenen Prozesskosten selbst verteilen will oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 5A_614/2022 vom 7. Februar 2023, E. 1.2.3, m. w. H.). Aufgrund der Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes im erstinstanzlichen Verfahren rechtfertigt es sich vorliegend, die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'500.00 aus

Billigkeitsgründen dem Kanton aufzuerlegen (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO). b) Ob die in Art. 107 Abs. 2 ZPO verankerte Staatshaftung bloss die Gerichts- oder auch die Parteikosten umfasst, ist umstritten (vgl. Hofmann/ Baeckert, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 107 ZPO N 11; Jenny, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, 4. A. 2025, Art. 107 ZPO N 26). Das Bundesge-

Kantonsgericht Schwyz 15 richt erwog in BGE 138 III 471 die infolge eines unzutreffenden Entscheids eines Bezirksgerichts entstandenen Gerichts- und Parteikosten seien nicht von den Parteien veranlasst worden, weshalb es sich rechtfertige, diese gestützt auf Art. 107 Abs. 2 ZPO dem Kanton aufzuerlegen. Demgegenüber erblickte das Bundesgericht in der Auffassung des Obergerichts des Kantons Zürich keine Willkür, wonach Art. 107 Abs. 2 ZPO keine Grundlage dafür bietet, einen Kanton zur Tragung einer Parteientschädigung zu verpflichten (BGE 140 III 385, E. 4.1). Laut § 83 Abs. 2 JG sind im Kanton Schwyz Kosten, die keine Partei veranlasste oder die durch einen offensichtlichen Fehlentscheid entstanden, in der Regel der Gerichtskasse aufzuerlegen. Unter ausserordentlichen Umständen kann es sich als angemessen erweisen, gestützt auf § 83 Abs. 2 JG nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch eine Parteientschädigung der Gerichtskasse zu belasten. Nach der Praxis des Kantonsgerichts rechtfertigt sich diese Kostenverteilung dann, wenn die korrigierte Verfügung allein auf einen Fehler der Behörde oder des Gerichts und nicht auf einen Parteiantrag zurückgeht und wenn sich im Rechtsmittelverfahren auch der Rechtsmittelgegner nicht mit diesem Entscheid identifiziert (Beschluss ZK1 2024 4 vom 17. Juni 2024, E. 5b, m. w. H.; vgl. EGV-SZ 2014, A 2.1, E. 4b). Diese letzte Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil die Berufungsgegnerin im Rechtsmittelverfahren die Abweisung der Berufung beantragt und sich auf den Standpunkt stellt, die Vorinstanz habe ohne Weiteres davon ausgehen dürfen, dass mit dem E. _____ AG-Gutachten bereits ein beweistaugliches Gutachten vorliege (KG-act. 7, N 17). Folglich identifizierte sich die Berufungsgegnerin mit der angefochtenen Verfügung, weshalb die Parteientschädigung nicht der Gerichtskasse zu belasten ist. c) Der Grundsatz, wonach es im Verfahren um vorsorgliche Beweisführung keine unterliegende Partei gibt (BGE 140 III 30, E. 3.1; 139 III 33, E. 4; vgl. Beschluss ZK2 2017 86 vom 15. Februar 2018, E. 3), gilt nur für das erstinstanzliche Verfahren. Im Rechtsmittelverfahren gelangt nach der Praxis des

Kantonsgericht Schwyz 16 Kantonsgerichts das Unterliegerprinzip zur Anwendung (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Beschluss ZK2 2020 16 vom 3. Dezember 2020, E. 6; vgl. Beschluss ZK2 2018 10 vom 1. Juni 2018, E. 5, nicht publiziert in EGV-SZ 2018, A 3.2; vgl. auch Urteile des Obergerichts Zürich LF210082-O vom 29. Juni 2022, E. 7 und PF140028-O vom 22. August 2014, E. 5.2.2 f.). Die Auffassung der Berufungsgegnerin, dass das Unterliegerprinzip im Rechtsmittelverfahren keine Anwendung finden solle (vgl. KG-act. 7, N 34–37), überzeugt bereits deshalb nicht, weil das Bundesgericht in Verfahren betreffend Gesuche um vorsorgliche Beweisführung mit Verweis auf Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG jeweils ebenfalls die unterliegende Partei als kosten- und entschädigungspflichtig erachtet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_416/2021 vom 14. Dezember 2021, E. 5; 4A_225/2013 vom 14. November 2013, E. 3, nicht publiziert in BGE 140 III 16 sowie 4A_336/2013 vom 10. Dezember 2013, E. 4, nicht publiziert in BGE 140 III 24). Vorliegend obsiegt der Berufungsführer mit seinen Anträgen auf Aufhebung der

angefochtenen Verfügung und Rückweisung an die Vorinstanz vollständig (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 4A_523/2013; 4A_527/2013 vom 31. März 2014, E. 8.2; vgl. auch BGE 141 V 281, E. 11.1), während die Berufungsgegnerin mit ihrem Antrag auf Abweisung der Berufung unterliegt. Der Berufungsführer hat somit gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO i. V. m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b ZPO gegenüber der Berufungsgegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung spricht das Gericht gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO nach den Tarifen zu (Art. 96 ZPO). Gemäss § 10 GebTRA, welche Bestimmung praxis- gemäss auch im Berufungsverfahren gilt (Beschluss ZK2 2018 76 vom 11. Juli 2019, E. 4), beläuft sich das Honorar in summarischen Verfahren auf Fr. 300.00 bis Fr. 4'800.00. Der Berufungsführer reichte keine spezifizierte Kostennote ins Recht und machte geltend, ihm sei vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Einreichung einer solchen zu geben (KG-act. 1, N 57). Der schwyzerische Gebührentarif verpflichtet die Gerichte indes nicht, eine Kostennote einzuholen (statt vieler: Urteil ZK1 2017 16 vom 3. Juli 2018,

Kantonsgericht Schwyz 17 E. 4b.cc; vgl. BGE 141 I 70, E. 5.2 und Urteil des Bundesgerichts 8C_789/2010 vom 22. Februar 2011, E. 5.2). Weil die letzte Vernehmlassung des Berufungsführers vom 11. August 2025 datiert (KG-act. 9), ihm bekannt war, dass kein weiterer Schriftenwechsel vorgesehen war (KG-act. 10), und weil die Berufungsgegnerin am 13. August 2025 auf eine weitere Stellungnahme verzichtete (KG-act. 11 f.), war für den Berufungsführer bereits im August 2025 erkennbar, dass ohne weiteren Aufwand mit dem Abschluss des Verfahrens zu rechnen ist (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 2C_15/2025 vom 20. Oktober 2025, E. 4.3), weshalb er eine allfällige Kostennote ohne gerichtliche Aufforderung hätte einreichen können bzw. müssen. Die Vergütung ist deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen (§ 6 Abs. 1 GebTRA). In Würdigung der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 GebTRA sowie in Berücksichtigung der knapp 19-seitigen Berufungsschrift (KG-act. 1) und der knapp 6-seitigen Eingabe vom 11. August 2025 (KG-act. 9) ist die Entschädigung ermessensweise auf pauschal Fr. 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Folglich hat die Berufungsgegnerin den Berufungsführer mit pauschal Fr. 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen;-
Kantonsgericht Schwyz 18 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.